Bundesrat **Drucksache 252/02**

05.04.02

AS - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 14. März 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung – Drucksache 14/8531 – den von der Bundesregierung sowie den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz
– Drucksachen 14/8010, 14/7280 –

in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 26.04.02

Initiativgesetz des Bundestages

Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 829/01

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 252/02

Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. „In § 18 Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2002" durch die Angabe „30. Juni 2005" ersetzt."
2. § 22 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Jeweils zum 1. Juli der Jahre 2000 bis 2004 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; sind Mindestregelsätze nach Absatz 2 Satz 2 festgelegt, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Erhöhung der auf der Grundlage des Mindestregelsatzes festgesetzten regionalen Regelsätze Abweichendes bestimmen.""
3. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) An Nummer 3 werden folgende Wörter angefügt:
 „sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,"
 b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst
 „5. Bis zum 30. Juni 2005 für minderjährige, unverheiratete Kinder ein Betrag in Höhe von monatlich 10,25 Euro bei einem Kind und von monatlich 20,50 Euro bei zwei oder mehr Kindern in einem Haushalt."
4. In § 77 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Text angefügt:
 „Zu den nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Leistungen im Sinne des Satzes 1 zählt auch der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Kindergeldzuschlag, die nach den vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Richtlinien zur Durchführung des Sonderprogramms „Mainzer Modell" an den Arbeitnehmer gewährt werden."
5. In § 101a Satz 5 wird die Angabe „31. Dezember 2004" durch die Angabe „30. Juni 2005" ersetzt.
6. Nach § 117 wird folgender § 118 eingefügt:

„§ 118
Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes

Der Träger der Sozialhilfe darf einer wissenschaftlichen Einrichtung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ein Forschungsvorhaben durchführt, das dem Zweck dient, die Erreichung der Ziele von Gesetzen über soziale Leistungen zu überprüfen oder zu verbessern, Sozialdaten übermitteln, soweit

1. dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist, insbesondere das Vorhaben mit anonymisierten oder pseudonomysierten Daten nicht durchgeführt werden kann, und
2. das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an einem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Vor der Übermittlung ist der Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, den Zweck des Forschungsvorhabens sowie sein Widerspruchsrecht nach Satz 3 schriftlich zu unterrichten. Er kann der Übermittlung innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung widersprechen. Im Übrigen bleibt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unberührt."

Artikel 1a

Änderung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (860-6-21)

§ 4 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei stationärer Unterbringung ist der Träger der Grundsicherung zuständig, in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in der Einrichtung zuletzt gehabt hat. Wenn und solange eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht fest steht, ist der Träger der Grundsicherung zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung liegt; wird der nach Satz 1 zuständige Träger der Grundsicherung festgestellt, erstattet dieser dem bisher zuständigen Träger der Grundsicherung die entstandenen Kosten. Der Ort der stationären Unterbringung gilt nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

(3) Die Länder können bestimmen,

1. dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung dieses Gesetzes heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können, wobei die Landkreise auch in diesen Fällen den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung erlassen;
2. dass abweichend von Absatz 1 in den Fällen, in denen Antragsberechtigte bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung von einem überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten, dieser Träger auch für die Leistungen nach diesem Gesetz zuständig ist ."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1a tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.